

STADT SOEST

ÄNDERUNGSBLATT NR.1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR.31

M. 1:500

Vermerk:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr.31 vom 17.8.1967 werden für den Bereich dieses Blattes aufgehoben und durch den Bebauungsplan Nr.31-Änderungsblatt Nr.1 ersetzt.

SIEHE BEB.-PLAN NR. 4

SIEHE BEBAUUNGSPLAN NR.114

NACH DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND FOLGENDE FESTSETZUNGEN GEÄNDERT WORDEN:

- 1) NÖRDL. PARKHAUS BAUGRENZE IN BAULINIE
 - 2) GRÜNFLÄCHE U. SANDSTEINMAUER AUF PARZ. 23, 24, 69.
 - 3) SANDSTEINMAUER AUF PARZ. 27
 - 4) SÜDL. BAUGRENZE AUF PARZ. 27
- DAS EINVERSTÄNDNIS DER BETROFFENEN LIEGT VOR.

Praambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (Gv. NW S. 656/SGV 2020).

§ 2-9 des Bundesbaugesetzes (Baug) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237).

hat der Rat der Stadt SOEST in der Sitzung am 13.3.1972 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauNVO als Satzungsbeschluss beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31 Änderungsblatt Nr. 1

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO.

zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Laden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die in § 4 (3) der Bau NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.

MK Kerngebiet gem. § 7 Bau NVO.

zulässig sind:

1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten,
3. Sonstige nicht-störende Gewerbebetriebe,
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,
6. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
7. Sonstige Wohnungen oberhalb

DES ZWEITEN GESCHOSSES

Die im § 7 Abs. 3 der Bau NVO genannten Ausnahmen sind in diesem Plangebiet nicht zulässig.

Überbaubare Grundstücksflächen

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 (8) Bau NVO bestimmt.

Die städtebaulich historisch gewachsene Grundform soll hinsichtlich der Straßen, Wege und Gassen erhalten werden.

Diese städtebauliche Grundform erfordert daher eine überhöhte bauliche Nutzung (städtebauliche Verdichtung) bei MK-Geieten GRZ 1,0 GFZ 4,0.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Nebenanlagen gem. § 14 (1) Bau NVO sind nicht zulässig.

Öffentliche Grünfläche (Grünanlage) mit Baum- und Strauchpflanzung

Bestehende und zu erhaltende Bäume

Parkplätze

Grundflächenzahl (GRZ)

Geschoßflächenzahl (GFZ)

Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

Gehweg

Fahrbahn

Gehweg

Offene Bauweise

Geschlossene Bauweise

Baulinie (zwingend)

Baugrenze

Fußgängersteg

WASSERFLÄCHE (SOESTBACH)

B. Nachrichtliche Darstellungen

Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Vorhandene Bebauung

F.B.

F.W.

F.Z.

DIE IN ROT DURCHFÜHRTEN ÄNDERUNGEN WURDEN VOM RAT DER STADT SOEST AM 13.12.1972 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

PLANUNTERLAGE ENTSPRICHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1968. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH UNDEUTLICH.

STADTPLANUNGSAMT: SOEST
ENTWURFSBEARBEITUNG:
SOEST, IM 19.12.1972
STADTPLANUNGSAMT
ANGEFERTIGT:
SOEST, IM 19.12.1972
STADTPLANUNGSAMT

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT SOEST AM 13.9.1971 AUFGESTELLT WORDEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN DER ZEIT VOM 11.10.1971 BIS 12.11.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

SOEST, DEN 10.4.1971
DER STADTDIREKTOR

GEMÄSS § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 28.10.1952 IN DER FASSUNG VOM 11.8.1969 (GV NW S. 656 B.W. SGV NW 2020) UND § 10 DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) HAT DER RAT DER STADT SOEST AM 13.9.1972 DIE ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER
RATSMITGLIED
STADTDIREKTOR

DIESE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 IST GEMÄSS § 11 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) MIT VERFÜGUNG VOM 28.9.72 GENEHMIGT WORDEN.

ARNBERG, DEN 13.10.1972
DER VERORDNUNGSPRÄSIDENT

DIESE MIT VERFÜGUNG VOM 28.9.1972 4970 GENEHMIGTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 TRITT AM 1.10.1972 IN KRAFT.

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS ÖFFENTLICH AUS.

BÜRGERMEISTER